

# **BVGer E-9788/2025 vom 16. März 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-9788\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9788_2025)

FR: TAF E-9788/2025 du 16 mars 2026

IT: TAF E-9788/2025 del 16 marzo 2026

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Urteil E-2841/2024 vom 13. Juni 2024 wies das Bundesverwaltungsgericht die Sache betreffend den Vollzug der Wegweisung zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Betreffend Aufhebung des Nichteintretensentscheids und Anordnung der Wegweisung wurde die Beschwerde abgewiesen. Demnach beschränkt sich der Prozessgegenstand vorliegend auf die Frage des Vollzugs der Wegweisung.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin rügt in der Rechtsmitteleingabe, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt trotz der verbindlichen Rückweisungsanordnung des Bundesverwaltungsgerichts nicht vollständig erstellt habe. In der fehlenden inhaltlichen

Würdigung der im Recht liegenden medizinischen Akten und in der unterlassenen Vollzugsprognose liege zudem zugleich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin. So sei dem angefochtenen Entscheid zu entnehmen, dass das SEM verschiedene aktuelle medizinische Unterlagen und gesundheitliche Ereignisse erwähne und teilweise zusammenfassend wiedergebe. Trotz dieser formellen Kenntnisnahme unterlasse es das SEM jedoch, die medizinischen Unterlagen in einer strukturierten und nachvollziehbaren Gesamtwürdigung zusammenzuführen. Insbesondere fehle eine substantiierte Auseinandersetzung mit der ärztlichen Prognose, wonach ein Abbruch oder eine Unterbrechung der laufenden J. \_\_\_\_\_-Therapie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu (...) führen würde. Ebenso wenig prüfe das SEM konkret, ob und in welcher Form die zwingend notwendige Weiterführung dieser spezialisierten Behandlung sowie die erforderlichen Nachkontrollen im Falle einer Rückkehr nach Griechenland tatsächlich gewährleistet wären. Soweit das SEM im angefochtenen Entscheid sodann ausführe, die Beschwerdeführerin habe (...) Termine wiederholt nicht eingehalten und die (...) habe deshalb abgebrochen werden müssen, sei dies als aktenwidrig zu bewerten. Die Annahme des SEM, der Abbruch der (...) sei auf den guten Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin zurückzuführen, finde keine Stütze in den Akten. Indem das SEM aus einer unzutreffenden Darstellung des Therapieverlaufs Schlüsse ziehe, stelle es den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig beziehungsweise falsch fest. Darüber hinaus bleibe der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, dessen vertiefte Abklärung vom Bundesverwaltungsgericht im Rückweisungsurteil ausdrücklich verlangt worden sei, weiterhin ungeklärt.

#### **E. 4.2**

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (BVG 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen. Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht in der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst ausserdem die Begründungspflicht der Behörden (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung der Verfügung soll der oder dem Betroffenen die Tatsachen und Rechtsnormen zur Kenntnis bringen, welche für die entscheidende Behörde massgeblich waren, und kurz die Überlegungen nennen, von denen sich diese hat leiten lassen, so dass die betroffene Person in die Lage versetzt wird, den Entscheid sachgerecht anfechten zu können (BGE 143 III 65 E. 5.2).

#### **E. 4.3**

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt auch unter Berücksichtigung der Erwägungen im Urteil E-2341/2024 vom 13. Juni 2024 rechtsgenügend erstellt hat. Entgegen der beschwerdeweise geäusserten Ansicht hat sie sowohl den physischen als auch den

psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin genügend abgeklärt. So befinden sich mehrere Arztberichte betreffend die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte K.\_\_\_\_\_ bei den Akten, wobei insbesondere auf den letzten Bericht des F.\_\_\_\_\_ vom (...) 2025 hinzuweisen ist, welcher sich zum Therapieverlauf und dem aktuellen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin äussert. Bezüglich des psychischen Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin wurde sodann Rücksprache mit der gesundheitsverantwortlichen Person des Kantons E.\_\_\_\_\_ genommen, welche angab, dass am (...) 2024 ein Rezept für ein (...) ausgestellt worden sei, die Beschwerdeführerin jedoch bereits seit Ende (...) 2024 nicht mehr den Wunsch geäussert habe, einen Psychologen in Anspruch zu nehmen. Zudem hatte die Beschwerdeführerin die Gelegenheit, sich in der Anhörung vom 28. Februar 2025 zu allfälligen psychischen Leiden zu äussern. Im Umstand, dass die Beschwerdeführerin die Würdigung des Sachverhalts durch das SEM nicht teilt, ist sodann keine ungenügende oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts zu erblicken, sondern es handelt sich dabei um eine materielle Frage, welche nachfolgend zu beantworten sein wird. Schliesslich hat sich die Vorinstanz in ihrer Verfügung auch hinreichend mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin, insbesondere mit deren gesundheitlichen Leiden und deren Behandlungsmöglichkeit in Griechenland auseinandergesetzt.

#### **E. 4.4**

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet und es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus diesen Gründen aufzuheben und die Sache erneut an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Eventualbegehren ist abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz führte im Wesentlichen aus, dass Griechenland - gemäss Bundesrat ein sicherer Drittstaat - die Beschwerdeführerin als Flüchtling anerkannt und sich dazu bereit erklärt habe, sie zurückzunehmen. Betreffend die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung gab das SEM an, dass das Bundesverwaltungsgericht trotz schwieriger Verhältnisse in diesem Land davon ausgehe, dass schutzberechtigte Personen in Griechenland grundsätzlich in der Lage seien, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Es könne daher nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen oder von einer Situation ausgegangen werden, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde. Es sei darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführerin als Schutzberechtigte auf die Garantien der Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) berufen könne, insbesondere auf die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialhilfeleistungen, Wohnraum und medizinischer Versorgung. Aus den Akten würden sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sei zunächst festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in Griechenland nur für eine sehr kurze Zeit ausserhalb des Camps gelebt habe. Es sei damit nicht davon auszugehen, dass sie alle Möglichkeiten zur Wohnungssuche ausgeschöpft habe. Unabhängig davon gehe aus ihren Aussagen das Bestehen eines guten sozialen Netzes in Griechenland hervor. Betreffend den Zugang zum

Arbeitsmarkt habe sie sodann angegeben, über Erfahrung in der (...) zu verfügen. Es sei ihr zuzumuten, eine Arbeitsstelle in der Hotellerie, der Gastronomie oder auch via Agenturen in Häusern suchen zu können, auch wenn sie der griechischen Sprache nicht mächtig sei. Sollte die Beschwerdeführerin sodann aufgrund anfänglicher Integrationsschwierigkeiten nicht in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten, könne sie als Schutzberechtigte beim griechischen Staat das garantierte Mindesteinkommen beantragen. Hinsichtlich der vorgebrachten sexuellen Gewalt weise das SEM zudem auf die schutzwilligen und schutzfähigen Strafverfolgungsbehörden sowie das funktionierende Justizsystem Griechenlands hin. Dort könne sie die erwähnten Täter selbständig oder - bei Bedarf - mit Hilfe der Fachleute von in Griechenland vorhandenen Beratungsstellen oder mit Unterstützung anderer somalischer Personen anzeigen. Das SEM stelle sich zudem auf den Standpunkt, dass ihre Aussagen betreffend Prostitution widersprüchlich seien. So habe sie im ersten Gespräch angegeben, dass sie ihren Körper habe verkaufen müssen, um an Nahrung zu gelangen. Später habe sie davon nichts mehr wissen wollen. Des Weiteren habe sie zu Protokoll gegeben, sie habe auf der Strasse betteln müssen, nachdem sie das Camp verlassen habe. In der letzten Befragung habe sie ausgesagt, dass sie beim Verlassen des Camps ein Busticket und (...) Euro erhalten habe, diese aber habe sparen wollen und daher nicht für Essen ausgegeben habe. Es sei aus Sicht des SEM nicht nachvollziehbar, warum sie sich mit diesen (...) Euro nicht zumindest für eine Zeit über Wasser gehalten habe, das heisst dieses Geld für Nahrungsmittel ausgegeben habe. Auch erschliesse sich dem SEM nicht, warum sie in dieser misslichen Lage, in welcher sie sich angeblich in Griechenland befunden habe, nicht ihren (...) in der Schweiz kontaktiert habe, welcher ihrer Familie schon früher in Somalia geholfen habe und sie nun auch in der Schweiz unterstütze. Dies hätte sie auch ohne WhatsApp oder andere Internetapplikationen, auf welche ihre Mutter angeblich keinen Zugriff gehabt habe, tun können. Es sei schliesslich - angesichts der grossen somalischen Diaspora in der Schweiz - ebenfalls unglaubhaft, dass sie durch einen zufälligen Kontakt mit einem jungen Somalier in der Schweiz ihren (...) wieder gefunden habe. Ferner seien die psychischen Gesundheitsprobleme der Beschwerdeführerin nicht derart gravierend, als dass sie dem Wegweisungsvollzug nach Griechenland entgegenstünden. Weder sie selbst noch ihre Rechtsvertretung hätten gemäss dem SEM vorliegenden Informationen seit Ende (...) 2024 jemals wieder den Wunsch geäussert, psychologische Behandlung zu erhalten, abgesehen vom Antrag der Rechtsvertretung im Gespräch vom 28. Februar 2025. Jener Antrag der Rechtsvertretung decke sich sodann offensichtlich nicht mit der Einschätzung der gesundheitsverantwortlichen Person des Kantons E.\_\_\_\_\_, welche in regelmässigem Austausch mit der Beschwerdeführerin stehe und als Fachperson für gesundheitliche Fragen nachweislich kompetent sei. Das SEM gehe daher davon aus, dass sich ihr psychisches Wohlbefinden verbessert habe. So nehme sie sporadisch ein (...) ein und mache seit einem längeren Zeitraum keine psychischen Beschwerden mehr geltend. Eine psychiatrische Abklärung, wie von der Rechtsvertretung beantragt, erscheine aufgrund dessen nicht angezeigt. Betreffend den physischen Gesundheitszustand sei darüber hinaus festzuhalten, dass das SEM das Ende der Therapie mit dem Medikament J.\_\_\_\_\_ abgewartet habe, um die Entwicklung der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin realistisch einschätzen zu können. Nach der Diagnose einer (...) habe der bisher letzte Termin im E.\_\_\_\_\_ vom (...) 2025 einen erfreulichen Verlauf mit einem (...) gezeigt. Es habe keine K.\_\_\_\_\_, sondern lediglich noch (...) vorgelegen. Das Medikament J.\_\_\_\_\_ sei abgesetzt worden und es sei das Medikament (...) verordnet worden. Die (...) Therapie mit (...) sei mittels einer Injektion

einmal pro Jahr fortzuführen. Zudem sei empfohlen worden, die (...) fortzusetzen, ein (...) zu machen und in zwei Jahren (...) nochmals messen zu lassen. Das genannte Medikament und die beiden Nahrungsergänzungsmittelzusätze seien in Griechenland günstig verfügbar. (...) Behandlung sei in Griechenland ebenfalls erhältlich und die Beschwerdeführerin könne auch dort (...) durchführen lassen. Betreffend ihre Arbeitsfähigkeit gehe das SEM im Übrigen davon aus, dass sie wieder (...) dürfe und mit der Fortführung der Therapie und (...) in absehbarer Zeit in grossem Umfang oder vollumfänglich arbeitsfähig sein werde. Dies gehe indirekt aus dem Schreiben des Hausarztes vom (...) 2025 hervor. Ohne ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen verharmlosen und die Notwendigkeit einer Therapie in Abrede stellen zu wollen, sei das SEM daher aufgrund der vorhandenen medizinischen Unterlagen und in Berücksichtigung der geschilderten gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Ansicht, dass die medizinischen Probleme nicht von einer derartigen Schwere und insbesondere im Hinblick auf die benötigte Behandlung nicht derart spezifisch seien, dass eine Überstellung nach Griechenland eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde. Das SEM werde dem aktuellen Gesundheitszustand bei der Organisation der Überstellung nach Griechenland Rechnung tragen, indem kurz vor der Überstellung die Reisefähigkeit definitiv beurteilt werde, wobei zu diesem Zeitpunkt alle vorliegenden medizinischen Informationen berücksichtigt würden und falls notwendig auch weitere ärztliche Beurteilungen zu ihrer Reise- und Transportfähigkeit eingeholt würden. Zudem würden die griechischen Behörden vor der Überstellung über ihren Gesundheitszustand und die notwendige medizinische Behandlung informiert. Zusammenfassend sei es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, die in Art. 83 Abs. 5 AIG verankerte Legalvermutung umzustossen. Es sei ihr zuzumuten, eine Unterkunft und eine Arbeitsstelle in Griechenland selbständig und nötigenfalls mit Hilfe ihres sozialen Netzwerkes oder der örtlichen Hilfsorganisationen zu finden. Ausserdem habe sie zurzeit keine schwerwiegenden Gesundheitsbeschwerden respektive seien diese in Griechenland (weiter-)behandelbar. Es würden somit keine konkreten Hinweise vorliegen, wonach sie im Falle einer Rückkehr nach Griechenland einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar. Eine entsprechende Zustimmung Griechenlands liege vor.

## **E. 5.2**

In der Rechtsmitteleingabe wird im Wesentlichen dagegen vorgebracht, die Beschwerdeführerin habe in ihren Befragungen wiederholt und im Kern gleichbleibend geschildert, dass sie nach der Schutzgewährung in Griechenland keinerlei staatliche Unterstützung mehr erhalten habe, obdachlos gewesen sei, Hunger gelitten und sich in einer existenziellen Notlage befunden habe. Die Angaben zur erlittenen sexuellen Gewalt in Griechenland seien zwar zeitlich gestaffelt und zunächst nur fragmentarisch vorgebracht worden, dies erscheine jedoch vor dem Hintergrund der besonderen Umstände des Einzelfalles als erklärbar. So habe die Beschwerdeführerin wiederholt auf Scham, Angst sowie erhebliche psychische Belastungen hingewiesen. Die vom SEM beanstandeten Umstände und Detailabweichungen würden sodann ausschliesslich Randaspekte, wie etwa die genaue Bezeichnung von Gegenständen, Zahlungsmodalitäten oder zeitliche Abläufe betreffen. Solche Unklarheiten seien angesichts des Analphabetismus der Beschwerdeführerin, ihrer fehlenden Schulbildung, der prekären Lebensumstände sowie der traumatischen Belastung ohne Weiteres erklärbar und würden die Glaubhaftigkeit des konsistent geschilderten Kerngeschehens nicht zu erschüttern vermögen. Besonders zu

berücksichtigen sei zudem, dass sie wiederholt Aussagen gemacht habe, die nicht zu ihrem eigenen Vorteil gereichen würden. So habe sie offen angegeben, keine Anzeige erstattet zu haben und keine wirksame Unterstützung durch offizielle Stellen erhalten zu haben. Demgegenüber erweise sich die Würdigung der Aussagen durch das SEM als selektiv. Während einzelne Unklarheiten isoliert hervorgehoben würden, unterbleibe eine gesamthafte Beurteilung unter Berücksichtigung der besonderen Vulnerabilität der Beschwerdeführerin, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht im Rückweisungsurteil ausdrücklich verlangt worden sei. Aus den nachgereichten medizinischen Unterlagen ergebe sich sodann eine klar dokumentierte und objektiv belegte gesundheitliche Situation. Die ärztlichen Berichte würden eine schwere K.\_\_\_\_\_ mit (...) sowie eine laufende (...) Therapie mit dem Medikament J.\_\_\_\_\_, welche seit (...) 2024 durchgeführt werde und über zwölf Monate fortzusetzen sei, belegen. Der behandelnde Hausarzt halte ausdrücklich fest, dass ein Abbruch dieser Therapie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu (...) führen würde und medizinisch als gravierend einzustufen wäre. Eine Sicherstellung der notwendigen Behandlung im Falle einer Rückkehr nach Griechenland sei vom SEM weder geprüft noch dargelegt worden. Zudem habe sich der Hausarzt auch zur aktuellen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin geäußert. So dürfe sie (...) und sei lediglich in der Lage, (...) auszuführen. Unter diesen Umständen liege es nahe, dass der Wegweisungsvollzug nach Griechenland die Beschwerdeführerin einer realen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK aussetzen würde, womit sich der Wegweisungsvollzug als unzulässig erweise. Die Beschwerdeführerin sei aufgrund ihrer schweren physischen Erkrankung, der aktenkundigen psychischen Belastung, der erlittenen sexuellen Gewalt, ihres Analphabetismus sowie des Fehlens eines tragfähigen sozialen Netzwerks in Griechenland schliesslich als besonders vulnerabel einzustufen. Besonders begünstigende Umstände, die ausnahmsweise für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen könnten, seien nicht ersichtlich. Der Wegweisungsvollzug erweise sich daher auch im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG als unzumutbar.

## **E. 6**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Vorliegend ist der Wegweisungsvollzug in Bezug auf Griechenland zu prüfen. Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK, einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss der Praxis des EGMR kann der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen im Einzelfall einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen; hierfür sind jedoch ganz

aussergewöhnliche Umstände Voraussetzung (vgl. Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10, § 183). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 einlässlich mit der Situation in Griechenland auseinandergesetzt und an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. In Griechenland ist nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Trotz der schwierigen Verhältnisse geht das Gericht davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, in Griechenland ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken (a.a.O. E. 11.2).

### **E. 6.1.1**

Gemäss den vorliegenden medizinischen Unterlagen litt die Beschwerdeführerin an K.\_\_\_\_\_ mit (...), weshalb ihr das Medikament J.\_\_\_\_\_ verschrieben wurde. Wie dem ärztlichen Bericht des F.\_\_\_\_\_ vom (...) 2025 entnommen werden kann, hat diese Therapie erfolgreich angeschlagen und (...) hat sich markant verbessert, weshalb nur noch eine (...) (d.h. eine [...]) vorliegt, wobei auch diese aufgrund des jungen Alters der Beschwerdeführerin sowie dem bisherigen positiven Verlauf mittelfristig durch die Abgabe des Medikaments (...) und durch (...) behoben werden könne. Ohne die mit diesen gesundheitlichen Problemen einhergehenden Beschwerden und Einschränkungen zu verkennen, ist gestützt auf die Akten bei der Beschwerdeführerin nicht von einem Krankheitsbild auszugehen, welches aufgrund seiner Ernsthaftigkeit die Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung rechtfertigen würde. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, ist die medizinische Versorgung in Griechenland gewährleistet. Als anerkannte Schutzberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis hat die Beschwerdeführerin Zugang zum griechischen Gesundheitssystem. Betreffend die psychische Gesundheit der Beschwerdeführerin ist sodann festzuhalten, dass sie gemäss Auskunft der gesundheitsverantwortlichen Person des Kantons E.\_\_\_\_\_ sporadisch ein (...) einnehme und einen zufriedenen und insgesamt ausgeglichenen Eindruck vermittele. Sodann äusserte sie seit Längerem nicht mehr den Wunsch, eine psychologische Behandlung zu erhalten, abgesehen vom Antrag der Rechtsvertretung im Gespräch vom 28. Februar 2025. Zwar ist unter Berücksichtigung der Akten nicht zu verkennen, dass bei der Beschwerdeführerin eine psychische Belastung vorliegt; allerdings vermag auch diese eine Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne der zitierten Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen. Des Weiteren ist auch nicht davon auszugehen, dass es ihr aufgrund ihrer gesundheitlichen Leiden unmöglich wäre, sich in Griechenland selbständig Hilfe zu organisieren oder die bestehenden Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sie sich - wie durch die Vorinstanz zutreffend festgestellt - auf die Qualifikationsrichtlinie berufen kann (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], Bildung [Art. 27], Sozialhilfeleistungen [Art. 29], Wohnraum [Art. 32] und medizinischer Versorgung [Art. 30]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Aufgrund der Akten liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie für den Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Es ist unbestritten, dass die Lebensbedingungen in Griechenland schwierig sind; dennoch ist im heutigen Zeitpunkt nicht von einem «real risk» auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre.

### **E. 6.1.2**

Der Vollzug der Wegweisung ist nach dem Gesagten sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Gemäss konstanter Praxis ist aus medizinischen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Zielstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Mit Blick auf die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung (Art. 83 Abs. 5 AIG) nach Griechenland von Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, stellte das Gericht im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 fest, dass dieser grundsätzlich auch für vulnerable Personen (wie zum Beispiel Personen, welche an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind) Gültigkeit zukomme. Nicht länger aufrechterhalten wurde hingegen die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung bei äusserst vulnerablen Personen (wie zum Beispiel unbegleiteten Minderjährigen oder Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist), welche im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern. In diesen Fällen ist der Wegweisungsvollzug nur bei Bestehen besonders begünstigende Umstände zumutbar (vgl. a.a.O. E. 11.5).

#### **E. 6.2.1**

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu Recht bejaht hat. Aufgrund der Aktenlage ist - auch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin sowie der vorgebrachten erlittenen sexuellen Gewalt (vgl. hierzu nachfolgend E. 6.2.3 und E. 6.2.4) - nicht davon auszugehen, dass es sich bei ihr um eine äusserst vulnerable Person handelt.

#### **E. 6.2.2**

Daran vermögen auch ihre Ausführungen, sie habe nach der Schutzgewährung in Griechenland keinerlei staatliche Unterstützung mehr erhalten, sei obdachlos gewesen und habe Hunger gelitten, nichts zu ändern. Zwar wird sie bei der Rückkehr zweifellos mit Hindernissen zu kämpfen haben, diese erscheinen bei zumutbarer Eigeninitiative aber nicht unüberwindbar. Es obliegt der Beschwerdeführerin, bei den zuständigen Behörden ihre Rechte geltend zu machen und nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Es ist darauf

hinzuweisen, dass ihren Aussagen nicht entnommen werden kann, dass sie sich betreffend die Suche nach einer Unterkunft - bis auf eine einzelne Nachfrage bei einem Büro der griechischen Behörden - an staatliche Stellen oder an karitative Einrichtungen gewandt hat. Es kann daher nicht angenommen werden, dass es ihr trotz zumutbarer Anstrengungen nicht möglich gewesen wäre, in Griechenland eine angemessene Unterkunft erhältlich zu machen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es ihr nun gelungen ist, den Kontakt zu ihrem (...) in der Schweiz, welcher sie bereits in Somalia finanziell unterstützt habe, wiederherzustellen. Es ist daher davon auszugehen, dass sie dieser bei Bedarf auch in Griechenland unterstützen wird. Es ist der Beschwerdeführerin darüber hinaus zwar dahingehend zuzustimmen, dass der tatsächliche Zugang zum Arbeitsmarkt in Griechenland mit verschiedenen Hindernissen verbunden ist, wobei neben den wirtschaftlich schwierigen Bedingungen in Griechenland und einer anhaltend relativ hohen Arbeitslosenrate insbesondere der Wettbewerb mit Griechisch sprechenden Arbeitskräften sowie administrative Hindernisse beim Erhalt erforderlicher Dokumente ins Gewicht fallen. Gleichzeitig ist jedoch auch festzuhalten, dass die Arbeitslosigkeit in Griechenland in den letzten Jahren erheblich zurückging und sich die Wirtschaftslage entspannt hat. In verschiedenen Branchen, namentlich in der Hotellerie, der Landwirtschaft und besonders im Baubereich sind zehntausende Stellen unbesetzt und der Mangel an Arbeitskräften wird zunehmend zu einem Problem. Gerade in diesen Branchen ist es zudem nicht zwingend erforderlich ist, dass die Arbeitnehmenden über Griechisch- oder Englischkenntnisse verfügen. Namentlich in Regionen, in welchen die lokale Wirtschaft auf Tourismus oder Landwirtschaft ausgerichtet ist, haben Flüchtlinge aufgrund des Arbeitskräftemangels oft gute Chancen, eine Anstellung zu finden. Zudem wurden in Griechenland verschiedene Projekte lanciert, welche die Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Arbeitsmarkt fördern sollen. In Athen wurde etwa das ADAMA Centre eingerichtet, welches Tipps zum griechischen Arbeitsmarkt sowie Unterstützung bei Formalitäten oder Übersetzungen anbietet und eine Job-Matching-Plattform betreibt. Daneben gibt es verschiedene weitere Initiativen, namentlich Jobmessen für anerkannte Flüchtlinge auf den griechischen Inseln. Auch an dieser Stelle ist wiederum auf HELIOS+ hinzuweisen, welches die sozio-ökonomische Integration in den Vordergrund stellt und auf den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie den Erwerb der hierfür notwendigen Kompetenzen fokussiert (vgl. zum Ganzen Referenzurteil des BVGer E-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 9.4 m.w.H.). Das SEM weist zu Recht darauf hin, dass die Beschwerdeführerin in Somalia in der (...) gearbeitet hat und damit über Arbeitserfahrung verfügt, welche ihr dabei helfen kann, auch auf dem griechischen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Betreffend ihre eingeschränkte Arbeitsfähigkeit gemäss E-Mail des Hausarztes vom (...) 2025 ist schliesslich festzuhalten, dass sich ihr Gesundheitszustand zwischenzeitlich gemäss den vorliegenden medizinischen Unterlagen wesentlich verbessert hat und davon auszugehen ist, dass sie in absehbarer Zeit wieder in grossem Umfang arbeitsfähig sein wird. Im Ergebnis ist es der Beschwerdeführerin zuzumuten, sich bei einer Rückkehr nach Griechenland - allenfalls mit Hilfe der vor Ort tätigen karitativen Organisationen - Zugang zu Unterstützungsangeboten sowie zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt zu verschaffen.

### **E. 6.2.3**

Die vorgebrachten medizinischen Leiden der Beschwerdeführerin (vgl. hierzu E. 6.1.1 hiervor) sind nicht als schwerwiegende Erkrankung im Sinne des Referenzurteils E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 einzustufen, die zu einer besonderen Vulnerabilität führen würden. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die

Beschwerdeführerin deswegen in Griechenland in eine existentielle medizinische Notlage geraten würde. Das Gericht geht auch nach der neuesten Rechtsprechung (vgl. Referenzurteil des BVerfG D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 9.7.1 ff.) davon aus, dass Griechenland grundsätzlich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt und die medizinische Versorgung den Zugang zu notwendiger psychiatrischer und psychologischer Betreuung umfasst. Die Behandlung ihrer (...) inklusive der (...) Behandlung sowie allfälliger psychischer Beschwerden kann daher bei Bedarf auch in Griechenland erfolgen. Es ist der Beschwerdeführerin zuzumuten, in Griechenland Anstrengungen zu unternehmen, um die allenfalls benötigte medizinische Hilfe zu erhalten und sich mittels der ihr zustehenden griechischen Sozialversicherungsnummer Zugang zum griechischen Gesundheits- und Versicherungswesen zu verschaffen.

#### **E. 6.2.4**

Was die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte erlittene sexuelle Gewalt anbelangt, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass auch dieses Vorbringen respektive die Befürchtung, künftig sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein, einem Wegweisungsvollzug nicht entgegenstehen. So ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Griechenland ein Rechtsstaat mit einer funktionierenden Polizeibehörde ist, von dessen Schutzwille und -fähigkeit bezüglich Übergriffen vonseiten Dritter auszugehen ist (vgl. Urteil des BVerfG D-7111/2024 vom 25. November 2024 E. 9.3.3). Zwar ist vorliegend nicht klar, ob die Täter durch die griechischen Behörden nach der Einreichung einer Strafzeige durch die Beschwerdeführerin identifiziert werden könnte, da sie angab, lediglich den Vornamen des einen Täters, nicht aber dessen Alter, Herkunftsort aus Somalia oder Adresse in Griechenland zu kennen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich den Aussagen der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung am 28. Februar 2025 keine Hinweise entnehmen lassen, dass sie bei einer Rückkehr nach Griechenland erneute Übergriffe durch diese Personen zu befürchten hätte. Ohne den durch die Beschwerdeführerin erlittenen Vorfall zu verkennen, kann sie sich sodann bei Bedarf an die zuständigen Stellen wenden, was ihr denn auch zuzumuten ist. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen des SEM verwiesen werden, wonach über eine 24-Stunden-Hotline der griechischen Behörden Beratungen in verschiedenen Sprachen angeboten werden sowie mehrere Beratungszentren Frauen, die Opfer von geschlechterspezifischer Gewalt geworden sind, Unterstützung gewähren. Zudem bestehen landesweit 19 Frauenhäuser, welche Betroffenen eine sichere Unterkunft sowie unter anderem auch zusätzliche psychosoziale Unterstützung und Rechtsberatung anbieten (vgl. zum Ganzen auch Urteil des BVerfG E-2779/2023 vom 23. November 2023 E. 7.3.2.2).

#### **E. 6.2.5**

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin gerate bei einer Rückkehr nach Griechenland in eine ihre Existenz gefährdende Situation. Damit ist der Vollzug der Wegweisung zumutbar.

#### **E. 6.3**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich, da die griechischen Behörden der Rückübernahme der Beschwerdeführerin ausdrücklich zugestimmt haben. Daran vermag auch die Tatsache, dass ihre griechische Aufenthaltsbewilligung zwischenzeitlich abgelaufen ist, nichts zu ändern. Der Beschwerdeführerin steht es - insbesondere angesichts der Zustimmung der griechischen Behörden zu ihrer Rückübernahme als anerkannter Flüchtling - frei, in Griechenland eine

Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung zu beantragen (vgl. Urteile des BVerG E-3793/2023 vom 12. Juli 2023 E. 10 und E-7047/2024 vom 4. Februar 2026 E. 5.2).

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8.1**

Der Antrag um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

#### **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde nicht als aussichtslos einzuschätzen war und aufgrund der Akten von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.